

Betriebsvereinbarung

XX-XX-XX

EBR-Vereinbarung

Vereinbarung zur Errichtung eines Europäischen Betriebsrates in der

Zwischen der, vertreten durch den Vorstand (nachfolgend „Zentrale Leitung“ genannt) und dem Besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer der (nachfolgend „BVG“ genannt) wird nachstehende Vereinbarung über die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats (nachfolgend „EBR“ genannt) geschlossen:

Präambel

Entsprechend der Richtlinie 94/45 EG und unter Beachtung der Richtlinie 2009/38 EG über die Einsetzung eines EBR und auf Grundlage der Bestimmungen des deutschen EBRG kommen die vertragsschließenden Parteien überein, dass zur Unterrichtung und Anhörung aller im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer/innen im Anwendungsbereich der Europäischen Richtlinie ein EBR errichtet wird.

Die Beteiligten vereinbaren nachfolgende Regelungen über die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des EBR. Der EBR soll die auf einzelstaatlicher Ebene bestehenden Organe der Arbeitnehmervertretungen ergänzen, sie aber nicht ersetzen. Diese Vereinbarung berührt weder die den Arbeitnehmer/innen und ihren Vertretungen nach einzelstaatlichem Recht zustehenden Rechte auf Unterrichtung und Anhörung, noch sonstige Rechte der Arbeitnehmer/innen bzw. ihrer Vertreter/innen, es sei denn, sie würden durch diese Vereinbarung verbessert.

Hintergrund hierfür ist der Wille der Vertragsparteien, durch ein besseres Verständnis der kulturellen und sprachlichen Unterschiede die Kommunikation der Beteiligten in allen Ländern zu verbessern, um so auf der Basis der wirtschaftlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten die Grundlage für eine erfolgreiche wirtschaftliche Zukunft zu sichern.

Artikel 1 – Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen in den durch die beherrschten Unternehmen im Geltungsbereich der Richtlinie 94/45 EG. Weitere Länder können mit einbezogen werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen dem EBR und der Zentralen Leitung erzielt wird.

2. Die Zentrale Leitung hält den EBR durch Ergänzung der in Anhang 1 enthaltenen Liste über sämtliche von der Vereinbarung betroffenen Betriebe und Unternehmen ständig auf dem neuesten Stand.

Artikel 2 - Zusammensetzung

1. Der EBR setzt sich wie folgt zusammen:

a) Unabhängig von der Zahl der Beschäftigten entsendet jedes Land im Geltungsbereich dieser Vereinbarung mindestens ein Mitglied in den EBR.

b) Darüber hinaus ergibt sich die weitere Mandatsverteilung im EBR entsprechend der Anzahl der Beschäftigten in den einzelnen Ländern. Diese errechnet sich nach folgendem Schlüssel:

- ein zusätzliches Mitglied für Länder mit mehr als 100 Beschäftigten,
- zwei zusätzliche Mitglieder für Länder mit mehr als 250 Beschäftigten,
- drei zusätzliche Mitglieder für Länder mit mehr als 400 Beschäftigten,
- vier zusätzliche Mitglieder für Länder mit mehr als 600 Beschäftigten,
- fünf zusätzliche Mitglieder für Länder mit mehr als 850 Beschäftigten,
- sechs zusätzliche Mitglieder für Länder mit mehr als 1100 Beschäftigten,
- sieben zusätzliche Mitglieder für Länder mit mehr als 1400 Beschäftigten.

c) Für die Ermittlung der Beschäftigtenzahlen gemäß b) ist auf Basis des Geschäftsberichtes die Zahl der Beschäftigten samt den Leiharbeiter zum 31. Dezember eines jeden Jahres heranzuziehen und dient als Grundlage für die Sitzverteilung im darauf folgenden Jahr. Hiervon ausgenommen sind Veränderungen durch Erweiterung des Geschäftsbetriebes, die dafür sorgen, dass ein weiteres Land aus dem Geltungsbereich zur Firmengruppe hinzukommt; aus diesem Land sind dann unverzüglich Vertreter entsprechend der Schwellenwerte zu entsenden.

2. Mitglieder im EBR sind die nach den jeweiligen nationalen Gepflogenheiten bzw. rechtlichen Regelungen demokratisch gewählten, entsandten bzw. ernannten Arbeitnehmervertreter/innen aus den zur gehörenden Unternehmen bzw. Betrieben.

3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Tätigkeitsdauer aus dem EBR aus, ist eine neue Benennung im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 vorzunehmen.

4. Die erstmalige Benennung der Mitglieder des EBR erfolgt unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Die personelle Zusammensetzung des EBR sowie Änderungen sind der Zentralen Leitung vom Vorsitzenden des BVG bzw. dann des EBR schriftlich mitzuteilen.

Artikel 3 – Konstituierung, Lenkungsausschuss, Geschäftsordnung und Sitz

1. Die Zentrale Leitung hat unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder des EBR zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen; diese Sitzung hat spätestens 8 Wochen nach der Benennung der Mitglieder des EBR stattzufinden.
2. Die Mitglieder des EBR wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in. Sie bilden gemeinsam den Lenkungsausschuss des EBR. Die weiteren Aufgaben des Lenkungsausschusses sind in Artikel 7 dieser Vereinbarung ausgeführt.
3. Der/die Vorsitzende vertritt den EBR nach außen. Bei dessen/deren Verhinderung übernimmt diese Funktion sein/e Stellvertreter/in.
4. Der EBR kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung kann die interne Arbeitsweise sowie insbesondere auch die Zusammensetzung, Kompetenz und Geschäftsführung des Lenkungsausschusses sowie die Festlegung der Vertretungsmacht des Vorsitzenden und des Lenkungsausschusses festlegen.
5. Der Sitz des EBR ist am Standort seines jeweiligen Vorsitzenden.

Artikel 4 - Tätigkeitsdauer und Dauer des Mandates

1. Die Tätigkeitsdauer des EBR beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung. Sie endet vorzeitig, wenn der EBR mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder den Rücktritt beschließt.
2. Bei Ablauf der Tätigkeitsdauer des EBR ist sinngemäß nach den Bestimmungen in Artikel 2 und 3 dieser Vereinbarung ein neuer EBR zu bestellen.
3. Die Mitgliedschaft im EBR beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses.
4. Die Mitgliedschaft im EBR endet, wenn
 - die Tätigkeitsdauer des EBR endet,
 - das Mitglied zurücktritt,
 - das Mitglied entsprechend den nationalen Vorschriften oder Gepflogenheiten abberufen wird,
 - der Betrieb bzw. das Unternehmen, dem das Mitglied angehört, nicht mehr von der beherrscht wird oder ausscheidet,
 - das Gericht den Entsendebeschluss für ungültig erklärt.

Artikel 5 – Unterrichtung und Anhörung

1. Der EBR hat das Recht, über Angelegenheiten unterrichtet und angehört zu werden, die die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer/innen im Geltungsbereich dieser Vereinbarung betreffen. Angelegenheiten, die Beschäftigte aus nur einem Land betreffen, verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit der Gesprächspartner in diesem Land nach den dort üblichen Regeln. Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertretung auf nationaler Ebene werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

2. Anhörung im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet den Meinungsaustausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen dem EBR und der Zentralen Leitung; dabei besteht die Möglichkeit einer Stellungnahme.

3. Grundlage für die Unterrichtung und Anhörung ist ein zweimal jährlich (Mitte Mai und Mitte November) von der Zentralen Leitung vorgelegter Bericht über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der
..... Dieser Bericht bezieht sich in der Novembersitzung insbesondere auf folgende Punkte:

- Die Struktur der Unternehmensgruppe, deren wirtschaftliche und finanzielle Situation sowie die zukünftigen Unternehmensstrategien,
- die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage sowie der Rohstoffpreise,
- die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
- Investitions- und Produktionsprogramme,
- grundlegende Änderungen der Organisation, Sitz der Holding,
- die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
- Verlagerungen der Produktion oder von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- Zusammenschlüsse (Fusionen) oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben,
- geplante Massenentlassungen,
- Einschränkungen oder Stilllegungen von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- Stand und Entwicklungstendenzen der Qualifikation der Beschäftigten sowie der Aus- und Weiterbildungsaktivitäten,
- Stand und Entwicklung des betrieblichen Umweltschutzes, insbesondere der Energie- und Wasserpolitik
- sonstige Fragen, die von wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem oder kulturellem Interesse der Arbeitnehmer/innen mindestens zweier zur gehörenden Betriebe sein können.

In der Maisitzung wird sich der Bericht der Zentralen Leitung auf folgende Punkte konzentrieren:

- Jahresabschluss der aus dem letzten Geschäftsjahr,
- Bericht über die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung des laufenden Jahres,
- Vorschau über die erwartete wirtschaftliche Entwicklung bis zum Jahresende und die damit verbundenen Umsetzungsstrategien,
- wesentliche Veränderungen gegenüber einem der in der Novembersitzung angeführten Punkte.

4. Für die Unterrichtung und Anhörung benötigt der EBR kontinuierliche und umfassende Informationen, die es ihm ermöglichen, eine noch offene Entscheidung mitzugestalten. Die Unterrichtung und Anhörung des EBR hat daher so rechtzeitig zu erfolgen, dass die erarbeiteten Standpunkte des EBR in die Entscheidungsfindung der Leitungsorgane einfließen können.

5. Insbesondere beim Auftreten außerordentlicher Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer/innen in zumindest zwei der im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung liegenden Ländern haben, ist dem EBR eine angemessene Frist zur Konsultation mit der Zentralen Leitung und zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

Artikel 6 – Sitzungen des EBR

1. Der EBR tritt zweimal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung mit der Zentralen Leitung zum Zweck der Unterrichtung und Anhörung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zusammen. Diese Sitzungen finden Mitte Mai und Mitte November eines jeden Kalenderjahres statt.

Der genaue Termin wird im Einvernehmen zwischen Zentraler Leitung und dem Lenkungsausschuss des EBR festgelegt. Bei Notwendigkeit können im vorherigen Einvernehmen mit der Zentralen Leitung weitere Sitzungen einberufen werden. Die Sitzungssprache ist Englisch.

2. Die Sitzungen finden an Standorten von zur gehörenden Unternehmen oder Betrieben statt. Die im EBR vertretenen Länder sind dabei rollierend zu berücksichtigen. Über den jeweiligen Standort ist Einvernehmen zwischen dem Lenkungsausschuss des EBR und der Zentralen Leitung zu erzielen.

3. Die Anreise der Mitglieder des EBR zu den beiden ordentlichen Sitzungen des EBR findet dabei am Tag vor der gemeinsamen Sitzung statt. Die Sitzung beginnt am nächsten Tag um 08:30 Uhr und bietet den Mitgliedern des EBR die Möglichkeit der internen Vorbesprechung (ohne Beisein der Zentralen Leitung). Zwischen 13:30 und 17:30 Uhr findet die ordentliche Sitzung mit der Zentralen Leitung statt. Während dieser Zeiten werden Simultandolmetscher zur Verfügung gestellt. Im Anschluss daran besteht die Möglichkeit eines gemeinsamen Abendessens mit der Zentralen Leitung.

Am nächsten Tag haben die Mitglieder des EBR von 09:00 bis 12:00 Uhr die Möglichkeit der Nachbesprechung. Während dieser Zeit werden Simultandolmetscher zur Verfügung gestellt. Die ordentliche Sitzung endet mit dem Mittagessen. Anschließend erfolgt die Abreise der Mitglieder des EBR. Sollte es einem oder mehreren EBR-Mitgliedern, bedingt durch eine ungünstige Verkehrsanbindung ihrer Heimatstandorte, unmöglich sein, diesen vorgegebenen Zeitrahmen einzuhalten, ist dies im Vorfeld durch den Lenkungsausschuss des EBR mit der Zentralen Leitung abzustimmen.

4. Der EBR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des EBR werden, soweit durch diese Vereinbarung oder eine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert, kann es seine/n Stellvertreter/in entsenden, sofern bei der Benennung des Mitgliedes ein Stellvertreter benannt oder gewählt wurde.

5. Der EBR kann sich bei seinen Sitzungen von zwei Sachverständigen seiner Wahl unterstützen lassen.

6. Die ergebnisorientierte Niederschrift der beiden ordentlichen Sitzungen des EBR mit der Zentralen Leitung erfolgt durch ein englischsprachiges Protokoll, welches einvernehmlich von der Zentralen Leitung und dem Lenkungsausschuss des EBR zu vereinbaren ist.

Alle zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung vorgelegten Unterlagen einschließlich der Tagesordnung werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn in alle notwendigen Sprachen übersetzt; ebenso das gemeinsame Protokoll, nachdem es durch den Vorsitzenden des EBR und die Zentrale Leitung unterzeichnet wurde.

Artikel 7 – Der Lenkungsausschuss

1. Der Lenkungsausschuss führt die laufenden Geschäfte des EBR zwischen den Sitzungen. Hierzu kann der Lenkungsausschuss zu Sitzungen zusammenkommen, sofern dies notwendig ist. Er hat die Zentrale Leitung im Vorfeld über den Termin, die Dauer und den Ort seiner Zusammenkunft zu informieren, wobei als Örtlichkeiten nur Standorte eines Unternehmens oder Betriebes der in Frage kommen; die dort gegebenen Möglichkeiten zur Sitzungsabhaltung sowie etwaige kostengünstige Übernachtungsmöglichkeiten durch Sonderkonditionen mit ausgesuchten Hotels sind zu nutzen.

2. Die Einberufung zu den Sitzungen des EBR erfolgt unter zeitgerechter Bekanntgabe mindestens sechs Wochen im Voraus durch den Lenkungsausschuss. Der Lenkungsausschuss erstellt in Absprache mit der Zentralen Leitung die Tagesordnung für die gemeinsamen Beratungen.

Die genauen Termine der Sitzungen werden von ihm im Einvernehmen mit der Zentralen Leitung festgelegt.

3. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses haben zur Ausübung ihrer Aufgaben freien Zugang zu allen Unternehmen und Betrieben im Geltungsbereich dieser Vereinbarung.

Artikel 8 – Außergewöhnliche Umstände

1. Treten außergewöhnliche Umstände in grenzüberschreitenden Angelegenheiten mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer/innen in zumindest zwei verschiedenen, im Geltungsbereich dieser Vereinbarung liegenden Ländern auf, so ist der Lenkungsausschuss des EBR unverzüglich unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen hierüber zu informieren. Er kann daraufhin eine Sitzung gemäß Absatz 2 einfordern.

2. In derartigen Fällen hat eine Sitzung des Lenkungsausschusses mit der Zentralen Leitung, den Mitgliedern des EBR, die als Vertreter der betroffenen Länder benannt sind sowie den Arbeitnehmervertretungen der betroffenen Unternehmen oder Betriebe stattzufinden.

3. Dies gilt ebenso für Fälle, in denen es um Massenentlassungen, Schließungen oder Verlegungen von Unternehmen oder Betrieben geht, auch wenn nur ein Land betroffen ist.

4. Diese Vereinbarung gewährt unter anderem, dass der Standpunkt des EBR gehört und berücksichtigt wird, so dass er in die Entscheidung der Unternehmensleitung mit einfließen kann. Dem EBR ist daher eine angemessene Frist zur Prüfung der erhaltenen Informationen und zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

Artikel 9 – Vertraulichkeit

1. Die Mitglieder des EBR sind gemäß den nationalen Bestimmungen und Gepflogenheiten verpflichtet, über alle in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Vertraulichkeit zu wahren. Die Mitglieder des EBR sind weiterhin verpflichtet, Informationen, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden und von der Zentralen Leitung ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem EBR.

2. Sachverständige des EBR sind in der gleichen Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet.

3. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht innerhalb des EBR, gegenüber den gemäß Absatz 2 zur Vertraulichkeit verpflichteten Sachverständigen und betrieblichen Arbeitnehmervertreter/innen, die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften selbst zur Geheimhaltung verpflichtet sind sowie gegenüber Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat, vor Einigungsstellen und vor Gericht.

4. Unbeschadet des Absatzes 1 haben die Mitglieder des EBR die Arbeitnehmer/innen der durch die beherrschten Unternehmen und deren Vertreter/innen über die Tätigkeit des EBR sowie über die Ergebnisse der gemäß dieser Vereinbarung durchgeführten Unterrichtung und Anhörung zu informieren.

Artikel 10 – Sacherfordernisse und Kosten

1. Dem EBR sind die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner grenzübergreifenden Aufgaben notwendigen Sacherfordernisse in einem angemessenen Ausmaß zur Verfügung zu stellen.

2. Die für eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ausgaben des EBR und des Lenkungsausschusses – dies sind insbesondere die für die Organisation, Durchführung und Verwaltung der Sitzungen des EBR und des Lenkungsausschusses anfallenden Kosten – sind von der Zentralen Leitung zu tragen. Dazu zählen die Dolmetscherdienste sowie die notwendigen Übersetzungen, Aufenthalts- und Reisekosten für die Mitglieder des EBR und des Lenkungsausschusses.

3. Die Teilnahme der Mitglieder des EBR an den Sitzungen des EBR, des Lenkungsausschusses sowie an Fortbildungsmaßnahmen gilt als Arbeitszeit und wird nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen und Gepflogenheiten als Dienstreise verrechnet.

4. Die Kosten für maximal zwei Sachverständige für den EBR bzw. den Lenkungsausschuss sind ebenfalls durch die Zentrale Leitung zu tragen.

Artikel 11 – Rechte und Schutz der Mitglieder im EBR

1. Die Mitglieder des EBR dürfen bei der Ausübung ihres Mandates in ihrer Tätigkeit nicht beschränkt oder behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im EBR weder benachteiligt noch begünstigt werden.

2. Für die Mitglieder des EBR gilt bzgl. des Kündigungsschutzes der deutsche Standard gemäß BetrVG für die Dauer ihrer Amtszeit sowie ein Jahr nach Ende der Amtszeit.

3. Um einer auf der Tätigkeit im EBR beruhenden fristlosen verhaltensbedingten Kündigung eines EBR-Mitglieds auch in Ländern ohne nationale Schutzbestimmungen entgegen zu wirken, wird folgende Vorgehensweise vereinbart:

Vor der Kündigung eines EBR-Mitglieds hat die lokale Leitung die Zentrale Leitung hierüber in Kenntnis zu setzen und anhand eines schriftlichen Berichts zu informieren. Dieser Bericht wird dem Lenkungsausschuss sowie dem betroffenen Mitglied durch die Zentrale Leitung zur Verfügung gestellt, die jeweils eine Woche nach Erhalt des Berichts die Gelegenheit zur Stellungnahme haben.

Nach Erhalt der Stellungnahmen entscheidet die Zentrale Leitung über den Sachverhalt; kommt sie zu dem Schluss, dass die Kündigung gerechtfertigt ist, erteilt sie der örtlichen Leitung die Erlaubnis hierzu; eine ohne diese Erlaubnis ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam.

Artikel 12 – Ausbildung der EBR-Mitglieder

1. Die Mitglieder des EBR haben das Recht, für ihre Arbeit notwendige Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Hierzu gehören insbesondere

- das Erlernen der auf den Sitzungen des EBR mit der Zentralen Leitung verwendeten Sprache,
- Kenntnisse über interkulturelle Kommunikation,
- Kenntnisse über die rechtlichen europäischen und nationalen Bestimmungen zur internationalen Arbeitnehmervertretung
- sowie das Erlernen des Umgangs mit und der Interpretation bzw. Analyse von wirtschaftlichen Daten.

2. Hierzu sind sie unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freizustellen.

3. Wenn möglich, sollen die Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen während der Arbeitszeit des jeweiligen Mitglieds stattfinden.

4. Diese Qualifizierungsmaßnahmen können vom EBR organisiert werden und dann in zeitlicher und örtlicher Verbindung mit den ordentlichen Sitzungen des EBR stattfinden.

5. Die Zentrale Leitung trägt die Kosten für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Mitglieder des EBR.

Artikel 13 – Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, eventuell auftretende Probleme bei der Durchführung und Umsetzung dieser Vereinbarung im Geiste guter Zusammenarbeit einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Sollten sich diese im Wege des sozialen Dialoges zwischen dem EBR und der Zentralen Leitung nicht lösen lassen, so sind zu deren Schlichtung die entsprechenden Vorschriften nach dem deutschen Arbeitsrecht anzuwenden.

2. Bei wesentlichen Veränderungen in den Strukturen der
....., wie zum Beispiel hinsichtlich der zur zählenden Unternehmen, ist eine entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung vorzunehmen, so dass eine praktikable Information und Anhörung aller Arbeitnehmer/innen der Unternehmensgruppe gewährleistet bleibt. Diesbezügliche Verhandlungen werden vom EBR und der Zentralen Leitung geführt.

Falls es zu Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im EBRG oder den in der Präambel genannte EU-Richtlinien kommt, wird die vorliegende Vereinbarung überprüft und sinngemäß entsprechend angepasst.

3. Unbeschadet dieser Regelungen werden der EBR und die Zentrale Leitung anhand der praktischen Erfahrungen prüfen, ob und wie die Vereinbarung weiterentwickelt werden kann. Einzelne Punkte dieser Vereinbarung können in Übereinstimmung zwischen der Zentralen Leitung und dem EBR jederzeit auch ohne Kündigung verändert werden. Derartige Änderungen sind dieser Vereinbarung schriftlich beizufügen.

4. Es gilt der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung.

Artikel 14 – Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung seitens des EBR setzt einen Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder voraus.

Im Falle der Kündigung werden zwischen dem EBR und der Zentralen Leitung unverzüglich Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, eine neuerliche Vereinbarung auszuhandeln. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung fort.